Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Die Geschäftsfähigkeit

I. Begriffe/Definitionen:

1. Geschäftsfähigkeit:

Definition: Fähigkeit, wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen.

2. Rechtsfähigkeit:

Definition: Die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Rechtsfähig sind:

- natürliche Personen gemäß § 1 BGB: jeder Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt also Träger von Rechten und Pflichten
- juristische Personen (AG, GmbH): Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, deren Anerkennung gesetzlich erfolgt.
- einzelne Personengesellschaften (OHG, BGB-Gesellschaft, u. a.)

3. Deliktsfähigkeit/Verschuldensfähigkeit:

Delikts- bzw. verschuldensfähig ist eine Person, die nach dem Privatrecht für einen von ihr vorsätzlich oder fahrlässig angerichteten Schaden ersatzpflichtig ist, §§ 827, 828 BGB.

4. Geschäftsunfähigkeit, § 104 BGB:

→ Kinder bis zu ihrem 7. Geburtstag und dauerhaft Geisteskranke (altersunabhängig).

Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte des Geschäftsunfähigen nichtig gemäß § 105 Abs. 1 BGB

Ausnahme: § 105a BGB, Geschäfte des täglichen Lebens sind danach für einen

volljährigen Geschäftsunfähigen wirksam (Beispiel:

Lebensmitteleinkauf, Fahrkarte, u. a.)

Beachte: Regelungen des § 105 Abs. 2 BGB vorübergehend Geistesgestörte

(Alkoholrausch).

5. beschränkte Geschäftsfähigkeit:

- → ab der Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- a) Grundsatz: Rechtsgeschäfte können nur im Einverständnis mit den gesetzlichen Vertretern, wie z.B. und in aller Regel den Eltern gemäß §§ 1626, 1629 BGB wirksam abgeschlossen werden.

b) Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts eines Minderjährigen durch Genehmigung bzw. Zustimmung § 182 II BGB:

Der Minderjährige kann wirksam ein Rechtsgeschäft abschließen, wenn seine gesetzlichen Vertreter hiermit einverstanden sind.

Die Einwilligung ist dabei das **vorherige** Einverständnis (§183 BGB) und die Zustimmung das **nachträgliche** (§184 BGB).

Fehlt die Einwilligung vor Abschluß eines Rechtsgeschäftes, so ist dieses zunächst schwebend unwirksam und dessen Schicksal hängt von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab.

Erteilen diese die Genehmigung, wird das Rechtsgeschäft rückwirkend wirksam gemäß § 184 I BGB.

6. partielle Geschäftsfähigkeit gemäß §§ 112, 113 BGB

Danach sind beschränkt Geschäftsfähige für bestimmte Geschäfte als voll geschäftsfähig zu behandeln, wobei es einer besonderen Ermächtigung etwa durch die gesetzlichen Vertreter oder ein Familiengericht bedarf.

7. lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte, § 107 BGB

Ein Minderjähriger kann danach ein Rechtsgeschäft ausnahmsweise auch ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters wirksam begründen, wenn es ihm ausschließlich einen rechtlichen Vorteil bringt.

Daher sind gegenseitige Verträge nie erfasst, da darin immer auch eine Gegenleistung geschuldet wird.

Beispiele für lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäfte:

- Schenkung nach § 516 an den Minderjährigen
- Bürgschaftsvertrag zu Gunsten des Minderjährigen

8. rechtlich neutrale Rechtsgeschäfte

Nach überwiegender Auffassung sind entgegen dem Wortlaut des § 107 I BGB auch rechtlich neutrale Geschäfte wirksam durch einen Minderjährigen vornehmbar (Beispiel: wirksame Stellvertretung, § 165 BGB).

9. Taschengeldparagraph, § 110 BGB

Danach ist ein von Minderjährigen getätigtes Rechtsgeschäft ausnahmsweise auch ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten rechtswirksam, solange der Minderjährige den Kaufpreis mit Mitteln ausgleicht/ausgleichen kann, die ihm zur freien Verfügung von den Erziehungsberechtigten überlassen wurden.

Rechtlicher Hintergrund ist der, daß das Gesetz davon ausgeht, der gesetzliche Vertreter habe dem Minderjährigen Mittel zur Verfügung stellt und dadurch konkludent die Einwilligung zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen dieser finanziellen Mittel erteilt.

Wichtig:

Solange der Kaufpreis noch nicht gezahlt worden ist, ist der Vertrag schwebend unwirksam und hängt von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab.